

## **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management an der Hochschule Nordhausen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management an der Hochschule Nordhausen. Sie ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung.

### **§ 2**

#### **Berufspraktisches Studium**

(1) Das Berufspraktische Studium zielt darauf ab, Fachstudium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. In Praktika sollen auf der Basis der im Fachstudium erworbenen Qualifikationen Anwendungsfähigkeiten und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld geübt werden.

(2) Der Umfang des Berufspraktischen Studiums beträgt insgesamt zwölf Monate. Es gliedert sich in das Berufspraktische Studium I, das in der Regel im vierten Fachsemester absolviert wird, und das Berufspraktische Studium II, das in der Regel im letzten Monat des sechsten Fachsemesters und den ersten fünf Monaten des siebten Fachsemesters absolviert wird.

### **§ 3**

#### **Praktikumsbeauftragter und Praktikumsfachbetreuer**

(1) Der zuständige Fachbereichsrat der Hochschule Nordhausen benennt einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten. Dieser hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Planung der Praktika,
- b) Akquisition von Praktikumsplätzen,
- c) Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikumsverträgen,
- d) Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsinrichtungen,
- e) Evaluation der Praktika,
- f) Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Berufspraktischen Studiums.

(2) Der Praktikumsbeauftragte wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Praktikantenamt unterstützt.

(3) Der Praktikumsbeauftragte erstattet dem Fachbereich jährlich einen schriftlichen Bericht über das Berufspraktische Studium.

(4) Jedes Praktikum wird seitens der Hochschule durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson betreut (Praktikumsfachbetreuer). Der Praktikumsfachbetreuer wird auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten durch den Prüfungsausschuss bestellt. Der Praktikumsfachbetreuer hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu dem Studierenden und zu dem von der Praktikumsinrichtung zur Praktikumsbetreuung benannten Mitarbeiter zu halten und mit dem Studierenden die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten.

### **§ 4**

#### **Berufspraktisches Studium I**

(1) Im Berufspraktischen Studium I ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) zu absolvieren. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumsbehörden aufgeteilt werden.

(2) Während des Praktikums soll dem Studierenden ein breiter Überblick über die Aufgaben der Praktikumsbehörde und die Formen des Verwaltungshandelns ermöglicht werden. Er soll durch praktische Fälle angeleitet werden, typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zu bearbeiten und sie bis zur Entscheidungsreife aufzubereiten. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen der Praktikumsfachbetreuer der Hochschule und die Praktikumsbehörde einvernehmlich festlegen.

(3) Für das Praktikum benennt die Praktikumsbehörde einen Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(4) In das Berufspraktische Studium I ist ein begleitendes Seminar mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt und beinhaltet neben der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Praktika zum überwiegenden Teil Vorträge der Studierenden über rechtswissenschaftliche Themen aus ihrem Praktikum sowie deren vertiefende Erörterung. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem beträgt etwa 60 Stunden (2 ECTS-Credits).

(5) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Er enthält neben einem von der Praktikumsbehörde bestätigten Tätigkeitsnachweis und einer Evaluation des Praktikums durch den Studierenden eine vertiefende Darstellung eines rechtswissenschaftlichen Themas aus dem Praktikum. Diese soll erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Fachstudium und Berufspraxis zu verbinden sowie die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen für das Fachstudium nutzbar zu machen. Der Zeitaufwand für die vertiefende Darstellung des rechtswissenschaftlichen Themas beträgt etwa 60 Stunden (2 ECTS-Credits). Der Praktikumsbericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Er wird von dem zuständigen Praktikumsfachbetreuer der Hochschule bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Richtlinien zum Inhalt des begleitenden Seminars sowie zu Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts vorgeben.

(7) Die Praktikumsbehörde gibt dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des Praktikumsberichts.

(8) Im Rahmen des Praktikums muss der Studierende im Umfang von mindestens 480 Stunden (16 ECTS-Credits) in Aufgabenbereichen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt tätig sein. Die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem sowie die Anfertigung des Praktikumsberichts werden auf den übrigen Stundenumfang angerechnet.

(9) Das Berufspraktische Studium I ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht, das begleitende Seminar absolviert und der Praktikumsbericht angefertigt wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

## § 5

### Berufspraktisches Studium II

(1) Im Berufspraktischen Studium II ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten zu absolvieren. Es soll in einer öffentlichen Verwaltung, einer sonstigen öffentlichen Einrichtung oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen mit engem Bezug zum öffentlichen Sektor im Inland oder im Ausland absolviert werden. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumsseinrichtungen aufgeteilt werden.

(2) Die Tätigkeiten im Praktikum sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl eine betriebswirtschaftliche und/oder rechtswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von öffentlichen Aufgaben und Organisationen erfordern. Die

inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen der Praktikumsfachbetreuer der Hochschule und die Praktikumsseinrichtung einvernehmlich festlegen.

(3) Für das Praktikum benennt die Praktikumsseinrichtung einen Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(4) In das Berufspraktische Studium II ist ein begleitendes Seminar integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen oder Online-Sitzungen durchgeführt und beinhaltet die fachliche und wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums II.

(5) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen, die sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln hat. Die Bachelorarbeit soll thematisch mit dem Praktikum zusammenhängen.

(6) Die Praktikumsseinrichtung gibt dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (50%).

(7) Das Berufspraktische Studium II ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht und durch einen von der Praktikumsseinrichtung bestätigten tabellarischen Tätigkeitsnachweis belegt und das begleitende Seminar absolviert wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

## § 6

### Arbeitszeiten in den Praktika

(1) Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der in der Praktikumsseinrichtung üblichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikumsseinrichtung unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumsseinrichtung spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Eine Fotokopie des ärztlichen Attests ist beim Praktikantenamt einzureichen.

(3) Während des Berufspraktischen Studiums I und des Berufspraktischen Studiums II werden dem Studierenden jeweils zehn arbeitsfreie Tage gewährt.

Soweit darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit oder sonstige dringende Gründe Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen entstehen, ist das fehlende Arbeitspensum nachzuholen.

## § 7

### Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um angemessene Praktikumsplätze zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt und den Praktikumsbeauftragten unterstützt.

(2) Ein eigenständiger Vorschlag für einen Praktikumsplatz ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Berufspraktischen Studiums beim Praktikantenamt einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der Praktikumsbeauftragte und teilt dies innerhalb von zwei Wochen dem Studierenden und dem Praktikantenamt mit.

## § 8

### Zulassung zum Berufspraktischen Studium

(1) Zum Berufspraktischen Studium I wird nur zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Credits aus den nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Modulen erworben hat.

(2) Zum Berufspraktischen Studium II wird nur zugelassen, wer alle im Studienplan für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert sowie mindestens 60 ECTS-Credits aus den nach der Studienordnung für das vierte, fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Modulen erworben hat.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einen Studierenden in begründeten Ausnahmefällen zu einem Berufspraktischen Studium auch dann zulassen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Ziele des Berufspraktischen Studiums erreicht werden können.

## § 9

### Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen der Studierende und die Praktikumsseinrichtung einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtung des Studierenden,
  - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

- b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anforderungen der Praktikumsseinrichtung und des von ihr mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Mitarbeiters nachzukommen,

d) die für die Praktikumsbehörde bzw. den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

e) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,

2. die Verpflichtung der Praktikumsseinrichtung,

a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Praktikumsfachbetreuer der Hochschule einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,

b) den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und auszubilden,

c) dem Studierenden die Teilnahme an den begleitenden Seminaren der Hochschule, an Nachprüfungen sowie die Erstellung des Praktikumsberichts bzw. des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (50%) zu ermöglichen,

d) den von dem Studierenden zu erstellenden Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,

e) dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,

3. Art und Umfang einer Vergütung des Studierenden,

4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (Absatz 3),

5. den Status des Studierenden während des Praktikums (Absatz 5).

(3) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Ziel des Praktikums gefährdet ist.

3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des zuständigen Praktikumsfachbetreuers der Hochschule.

(4) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung des Praktikantenamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit der Praktikumsbeauftragte festgestellt hat, dass der Praktikumsplatz den nach

dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikums-einrichtung gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikums-einrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(6) Der Studierende wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.